



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Intervention in Serbien ohne vorgängige Zustimmung aller hohen contrahirenden Mächte nicht stattfinden darf," und eine solche Zustimmung ist schwerlich auch nur von österreichisch-ungarischer, geschweige denn von russischer Seite zu erwarten.

Das deutsche Reich hat kein unmittelbares Interesse daran, ob zwei kleine türkische Dörfer, wie das Recht zu fordern scheint, serbische Dörfer werden, oder türkisch bleiben. Wir haben in keiner Weise die Verpflichtung, zu sorgen, daß überall auf Erden den Verträgen nach gelebt werde. Wir sind weder zum Anwalt der Türken noch zum Advocaten der Serben berufen, soweit uns nicht Tractate diese Stellung anweisen. Unser Interesse an dem ganzen Handel geht lediglich dahin, daß überall in Europa der Friede gewahrt bleibt, da sich die Ausdehnung von Kriegen, zumal von solchen im europäischen Orient, wo Oesterreich-Ungarn und Rußland, mit denen befreundet zu bleiben unser Streben sein muß, sehr auseinandergehende Wünsche hegen, nicht berechnen läßt. Würde daher die Frage brennend, wie bei der Geringsfügigkeit des Objectes nicht zu erwarten ist, so würde an uns allerdings die Aufforderung herantreten, uns zu betheiligen, aber nur in der Rolle des Vermittlers, der den Conflict zu verhüten und die Angelegenheit in ein Bett zu leiten strebt, in dem sie einem jene beiden Mächte gleich befriedigenden Ausgleich zugeführt wird.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 5. Mai 1872.

Es ist bedauerlich, daß wieder einmal eine jener parlamentarischen Situationen zu constatiren ist, die, ich weiß nicht, ob als gespannte, als von Irrungen getrübt oder sonst wie zu bezeichnen sind.

Das Reichsbeamtengesetz, dessen erster Theil im Plenum durchberathen worden, während der zweite Theil, wie erinnerlich, in einer Commission vorberathen wird, hat in dieser Session zuerst den unerfreulichen Zwiespalt aufgedeckt, der in gewissen Grundanschauungen die Regierung von der liberalen Partei trennt. Ich setze hinzu, daß diese Grundanschauungen, von welchen auch ein Theil der nationalliberalen Partei sich nicht trennen will, keineswegs für denjenigen Liberalismus unaufgeblich oder auch nur hoch zu halten sind, der mit der Staatsidee Ernst macht. In dem Reichsbeamtengesetz kommt der Anstoß aus dem Vernuth'schen Amendement, dessen ich im vorigen Bericht

gedachte, welches der Reichstag angenommen hat. Das Amendement besagt, daß jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist und daß die Anordnungen der Vorgesetzten den Unterbeamten nur schützen, sofern sie innerhalb der amtlichen Zuständigkeit der Vorgesetzten und in gesetzlicher Form erlassen worden. Regierungseitig erkennt man in dieser Vorschrift die Unterstellung der höheren Beamten unter die Controle ihrer Untergebenen. In einem letzten Berichte machte ich bereits aufmerksam, daß das Bernuth'sche Amendement, wenn es die amtliche Zuständigkeit nur formell versteht, gar nichts bedeutet, daß es aber nichts mehr und nichts weniger, als eine Umwälzung des deutschen, insbesondere des preußischen Beamtenthums bedeutet, wenn es die amtliche Zuständigkeit materiell versteht. Die zweideutige Fassung des vom Reichstag angenommenen Amendements ist unbedingt gefährlich und keinem Zweifel unterliegt, daß die Reichsregierung, wenn diese Fassung in der dritten Lesung beibehalten wird, das Gesetz zurückweist.

Weit tiefgreifender ist der Conflictkeim, welchen die Steuerfragen an den Tag gebracht haben. Am 1. Mai kam ein Antrag v. Hoverbecks auf Verminderung der Salzsteuer zur ersten Berathung. Ich halte mich nicht dabei auf, daß diese Steuer ganz oder gar nicht abgeschafft werden muß. Die unermessliche mit der Salzsteuer verbundene Belästigung des Handels und des consumirenden Publicums bei einem geringen Ertrag aufrecht zu halten, wäre eine Finanzpolitik würdig der Bürger von Schilda. Der Präsident Delbrück erklärte, daß die völlige Aufhebung der Salzsteuer, und nur die völlige Aufhebung, für die Bundesregierung Gegenstand ernsthafter und beschleunigter Erwägung sein müßte, aber nur unter der Bedingung, daß dem Reich andere Einnahmequellen zum Ersatz eröffnet werden. Denn wer nicht auf die Auflösung des Reiches hinarbeiten will, darf nicht daran denken, die Erhaltung der Reichsinstitutionen auf Matricularbeiträge anzuweisen. Er muß vielmehr darauf hinarbeiten, die Reichseinnahmequellen so zu erhöhen, daß die Matricularbeiträge gänzlich in Wegfall kommen. Es war dieser Gesichtspunkt für welchen der Reichskanzler selbst in die Verhandlung eintrat und für welchen er das ganze Gewicht seiner Person und seiner Ueberzeugung einlegte. Er fügte hinzu, daß es schwer zu verantworten sei, die Salzsteuer, welche bis jetzt eine Haupteinnahmequelle des Reiches bildet, mit Vorwürfen zu überhäufen, bevor man zu einem bestimmten Weg des Ersatzes entschlossen und sicher ist, für diesen Weg die Mehrheit des Reichstags zu gewinnen. Das Reich in den Quellen seines Bestandes anschwärzen ohne bessere Quellen zu wissen, heißt sich am Reich vergreifen. Mit schmerzlich schwerer Betonung schloß der Reichskanzler, daß er unter einem Antrag wie der gestellte, die

centrifugalen Kräfte, aber nicht die reichsfreundlichen und patriotischen zu finden erwartet habe und daß nur der Mangel des Gefühls staatlicher Verantwortlichkeit diese Erscheinung, wenn auch in unerfreulicher Weise, erklärlich mache.

Der Antrag Hoverbeck wurde dem Berichterstatter des Hauses über die fünfte Gruppe des Reichshaushaltes überwiesen, desgleichen ein Antrag des conservativen Abgeordneten Stumm und Genossen, welcher Ersatzmittel für die aufzuhebende Salzsteuer vorschlägt. Ein Conflict liegt also bis jetzt nicht vor und kann an sich ohne Schwierigkeit vermieden werden. Aber der Reichskanzler hat sich mit starkem Nachdruck erklärt, wie schwer er der national-liberalen Partei — denn diese meinte er, ohne sie zu nennen — anrechnen müßte, wenn sie sich von der Fortschrittspartei zur Minderung der dem Reich eignen Einnahmen ins Schlepptau nehmen ließe, um den Reichshaushalt auf Zufälligkeiten, auf Matricularbeiträge oder auf alljährlich neu aufzufindende Ausbühlfmittel anzuweisen. Die Salzsteuer mag fallen, aber unter der Bedingung eines genügenden Ersatzes, der vor ihrer Aufhebung gesichert sein muß.

Leider bin ich mit der Aufzählung ungünstiger Anzeichen für den gedeihlichen Fortgang der Session noch nicht zu Ende. Das Militärstrafgesetzbuch, welches in einer Commission vorberathen wird, hat den Zwiespalt der militärischen und der bürgerlich-juristischen Gesichtspunkte aufgedeckt. Die Letztern betrachten die Strafe im Wesentlichen als Buße, die Erstern als disciplinarisches Abschreckungsmittel. Die Kriegsverständigen fragen bloß: Können wir ohne die Härte gewisser Strafen das Uebel der Undisciplin, welches gelegentlich von wenigen Subjecten aus epidemisch und verderblich um sich greifen kann, in Schranken halten? Die bürgerlichen Juristen fragen bloß: ist geschärfter Arrest für dies und dies Vergehen nicht eine zu harte Buße? Die bürgerlichen Juristen betrachten die militärischen Vergehen bloß in ihrer Beziehung auf die Gesinnung des Schuldigen; die Heerführer betrachten diese Vergehen bloß in ihrer Wirkung auf den Geist der Armee.

Gestatten Sie Ihrem Berichterstatter eine radicale Aeußerung, bei der er gern den Vorbehalt Ihrer abweichenden Ansicht anerkennt, wie in allen ähnlichen Fällen.

Das Militärstrafrecht, sofern es nicht Vergehen gegen Civilpersonen zu ahnden hat, sollte durch die königliche Verordnungsgewalt festgestellt werden. Gneist sprach kürzlich den Satz aus, dessen Wahrheit ein Leitstern des Staatslebens werden wird, je ernster und größer unsere Staatsaufgabe wird: „Die Geseze soll nur geben, wer sie ausführt.“ Ein bürgerliches Parlament wird um so vollkommener sein, je mehr es aus Personen besteht, die an der Ausführung theilhaftig sind; und diese Bedingung ist keine schwere, je mehr wir

den freiwilligen Staatsdienst ausbilden. Aber ein bürgerliches Parlament kann für die Erhaltung der Heeresdisciplin nicht die geringste Verantwortlichkeit übernehmen.

C—r.

J. G. Edmund Irhr. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder,

bis zum Schlusse des Mittelalters. Dresden, Verlag von Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner) 1871.

Der berühmte Veteran auf dem Gebiete der deutschen forstwissenschaftlichen Literatur bietet hier seinen zahlreichen Verehrern und Schülern ein Werk zwölffähriger Forschung, welches, wie er in dem kurzen Vorworte selbst sagt, gleichzeitig der Schlüsselstein seiner literarischen Thätigkeit überhaupt sein soll. Bei der geistigen Frische, die sich der Verfasser bis zu dieser Stunde zu bewahren wußte, und von der namentlich dieses Buch einen glänzenden Beweis liefert, beklagen wir dies um so mehr, als gerade das vorliegende Werk nicht bloß seinen Leserkreis unter den Fachgenossen, sondern auch unter den deutschen Nationalökonomien, Culturhistorikern und Juristen zu suchen haben wird, und Jeder, der dasselbe sorgfältig gelesen hat, sicher den Wunsch hegen wird, es möge dem Verfasser gelingen, diese seine vortreffliche Geschichte der deutschen Wälder noch bis zur neuesten Zeit fortzusetzen, da er ja selbst (S. 9) versichert, auch zu diesem Abschnitt ein reiches Material zusammengebracht zu haben. Und sicher ist auch diese zweite Periode der Geschichte der deutschen Wälder, welche gleichzeitig auch einen sehr wichtigen Beitrag für eine noch zu schreibende deutsche Forstgeschichte liefert, von nicht geringerer Wichtigkeit.

Das vorliegende Buch, welches mit dem Mittelalter abschließt, theilt sich in zwei Perioden, nämlich von dem ersten Bekanntwerden der deutschen Nation seit Cäsar bis zum Untergange des weströmischen Reiches 476 n. Chr. und von da an bis zum Jahre 1517. Es versteht sich, daß die mancherlei großartigen, die Welt erschütternden politischen Begebenheiten, welche in diesen Zeitraum fallen, auf die Entwicklung der Forstkultur nur einen untergeordneten und indirecten Einfluß äußern konnten; allein gleichwohl lassen die Ergebnisse, welche die vorliegenden eingehenden Untersuchungen geliefert haben, schließen, von welcher hohen Wichtigkeit für die deutsche Forstgeschichte es sein würde, wenn eine Fortsetzung der vorliegenden Arbeit da angeknüpft würde, wo dieselbe hier abschließt. Mehrere eigenthümliche Institutionen des Forst-